

3.) Festsetzungen durch Text gemäß § 9 BauGB zum Bebauungsplan „Niederfeld“ der Ortsgemeinden Oberroßbach und Hof

Die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 20.07.2004

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG RP)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

in der zur Zeit gültigen Fassung

A) -PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

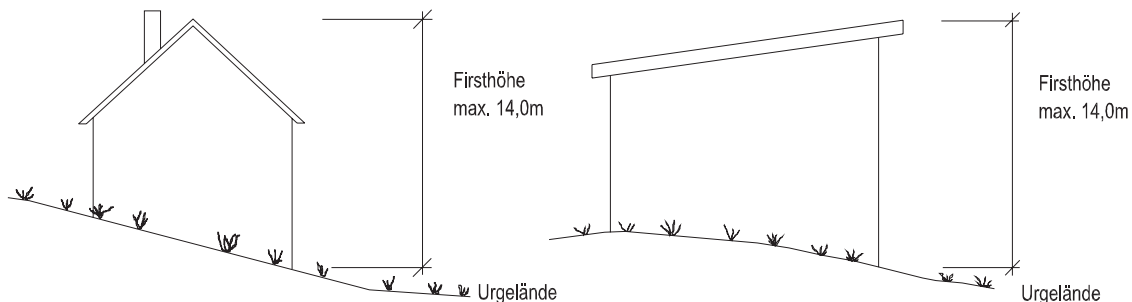
Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16,19,20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 als Obergrenze festgesetzt.

HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich ist die max. Firsthöhe (FH) der Gebäude auf 14,0 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt der FH gilt der talseitig tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche am Gebäude bis zum First.



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, NEBENANLAGEN, EINRICHTUNGEN, STELL-PLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 10 BauGB; § 23 (5) BauNVO und § 14 BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche aus Gründen der Verkehrssicherheit (Anfahrtsicht) und entlang der öffentlichen Grünflächen zur Anlage von Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung zu Unterhaltungszwecken von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Baugrenzen sind aus der Planurkunde zu entnehmen.

FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen (Sichtdreiecke) am Knoten- bzw. Einmündungspunkt sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von einer Bebauung freizuhalten. Die freizuhaltenden Sichtfelder entsprechen den Vorgaben der RAS-K-1 und müssen vom 3-Meter-Punkt in Richtung beider Ortschaften mindestens 200,0m Schenkellänge l (m) in der übergeordneten Straße betragen. Im Bereich dieser Sichtflächen betroffene Teile der Anliegergrundstücke sind von einer Bebauung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 80 cm

Höhe über Fahrbahnoberkante dauerhaft freizuhalten. Anschüttungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, sind nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zulässig. Bei Neuanpflanzungen von Bäumen ist ein Mindestabstand von 4,50 m vom Rand des Verkehrsraumes (Fahrbahnrand) einzuhalten.

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die Böschungen der Verkehrsflächen sind in der Planurkunde nicht dargestellt. Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlichen Bankette und Böschungen, Rückenstützen der erforderlichen Randeinfassungen, sowie Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

B) -BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Die Höhe der Einfriedungen über der Geländeoberfläche darf 2,00 m nicht überschreiten. Wirtschaftswege sind wasserdurchlässig als Wiesenwege oder mit wassergebundener Decke bzw. geschottert herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die vorhandenen, bereits bituminös befestigten Wirtschaftswege sowie die Feuerwehrezufahrt.

GESTALTUNG DER DÄCHER; DACHFORM UND DACHNEIGUNG (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Es sind alle Dachformen zulässig.

C) -GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Versickerungsanlagen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ableitung des Oberflächenwassers über ein Grabensystem und Löschwasserteiche in eine Versickerungsfläche innerhalb des Gebiets.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen, die auf den überbaubaren Flächen, nicht auf den zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Vegetationsbereichen liegen.

Während der Baumaßnahmen ist der Oberboden gemäß DIN 18935 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Modellierung der einzelnen Grundstücke einzubauen. Überschüssiges Material ist anderweitig zu verwenden bzw. ordnungsgemäß zu deponieren. Verdichtungen sind nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu beseitigen. Zur Herrichtung der Bauplätze ist nur der vorhandene Boden im Auf- und Abtrag zu nutzen.

Auf den Bauflächen sind, wo immer möglich, Oberflächenbefestigungen wasserdurchlässig zu gestalten (wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotter, wasserdurchlässige Verbundsteinpflaster etc.). Für Lagerhaltung und Lkw-Verkehr ist die Vollversiegelung möglich. Ausnahmsweise sind auch für Pkw-Stellplätze vollversiegelte Flächen zulässig, wenn das auf ihnen anfallende Oberflächenwasser den angrenzenden Freiflächen zugeführt und versickert wird.

Die Straßenbreiten sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, eine Gesamtverkehrsflächenbreite von 8m der internen Erschließungsstraßen ist aufgrund des zu erwartenden Lkw-Begegnungsverkehrs unumgänglich.

- S1 Zur Eingriffsminimierung sind die im Planungsbereich vorhandenen Einzelbäume nach §9 (1) Nr. 25 b BauGB zu erhalten. Dies betrifft die Fichte (*Picea abies*) in der Südwestecke der Baufläche 2 und die Salweide (*Salix caprea*) sowie den Schwarzen Holunder

(Sambucus nigra) nördlich der Feldscheune. Die Gräben der Außengebietsentwässerung sind so anzulegen, dass die Bäume und deren Wurzelraum nicht beschädigt werden.

- S2 Ebenso sind nach §9 (1) Nr. 25 b BauGB entlang der Nordgrenze des Geltungsbereichs sämtliche im Uferbereich des Krummbaches vorhandenen Laubgehölze wie Salweiden (*Salix caprea*), Korbweiden (*Salix viminalis*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) zu erhalten. Hier sind nur die Fichten zu entfernen, alle anderen Vegetationsstrukturen wie Gehölze, Gestrüpp und Bodenvegetation sind zu belassen. Der gesamte Uferbereich ist auf 10m Breite vor Befahrung, Bodenverdichtung oder anderen Beeinträchtigungen zu schützen.

Für alle Ausgleichsmaßnahmen gilt:

Die Flächen werden als Öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Die Aufforstungen zum Ausgleich des Waldverlusts A 14 – A 16, der Nordteil der Bepflanzung an der K 36 (A 6), die Maßnahmen A 1 - A 3, die Maßnahme A 4 im Bereich des ersten Erschließungsabschnitts und die Eingrünung durch die Baumhecke der Maßnahme A 7, die im Osten direkt an die Gewerbeflächen des 1. Bauabschnitts angrenzt, sind bereits in der ersten Erschließungsphase durchzuführen.

Es ist autochthones Material regional geeigneter Herkünfte aus möglichst ökologischer, zertifizierter Anzucht zu verwenden.

Pflanzensortierungen: Sträucher: „1xv, o.B., 50-80 cm Höhe“, Heister: „leichte Heister, 1xv, o.B., 100-150 cm“, Bäume 2. Ordnung: „1+1 oder 1+2, o.B., 50-80 cm“, Bäume 1. Ordnung: „1+1, o.B., 30-50 cm“, Alleebäume: „Hochstamm, 2xv, o.B., 8-10 cm Umfang“

Maßnahmen im Geltungsbereich I:

- A 1 Entfernung Fichten, Anpflanzung von Bäumen

Die Fichten sind zu fällen, Stammholz, Wipfel und Reisig sind zu entfernen. Noch vorhandene Laubhölzer und Sträucher sind zu belassen, am Krummbach ist entsprechend S2 ein Schonstreifen von 10m zu beachten.

Im Nordteil im Bereich der Versickerungsfläche sind auf etwa 1000 m² je 125 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) der Sortierung „1xv, o.B., 50-80 cm Höhe“ zu pflanzen. Die Versickerungsfläche ist urgeländenah in mehreren flachen Mulden anzulegen

Auf der restlichen Fläche ist ein naturnaher Laubholzbestand anzulegen, mit je 300 Stück Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) Buche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Winterlinde (*Tilia cordata*), insgesamt 1800 Stück, Abstand ca. 1,5 m .

Die Fläche ist sachgerecht gegen Wildverbiss zu zäunen.

- A 2 Entfernung Fichten, Anpflanzung von Gehölzen

Entfernung der Fichten wie in A1.

An den Grünstreifen des Grabens schließt sich ein etwa 4m breiter Streifen niedriger Sträucher (Hundsrose (*Rosa canina*), Kriechrose (*Rosa arvensis*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) an, die im Abstand 1x1 m versetzt zu pflanzen sind. Nach Norden folgt ein ebenfalls 4m breiter Streifen mittelhoher Sträucher (Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), die im Abstand 1,5 x 1,5 m versetzt zu pflanzen sind. Auf dem verbleibenden 7m breiten Streifen sind im Abstand von 2m versetzt Heister von Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) zu pflanzen.

Auf der Fläche östlich des Löschwasserteichs sind die Strauchzonen je 5m, der Streifen für die Bäume 10m breit.

Die Fläche ist sachgerecht gegen Wildverbiss zu zäunen.

- A 3 Entfernung Fichten, krautiger Saum

Nach Entfernung der Fichten ist das Grünland durch jährliche Herbstmahd nach dem 1. September zu pflegen. Das Mähgut ist zu entfernen, Düngung ist nicht zulässig.

- A 4 Grabenbereiche Außenentwässerung
Die neu anzulegenden offenen, unbefestigten Gräben der Außengebietsentwässerung sind mit geeignetem Saatgut, z.B. Juliwa-HESA-Mischung Sickerrasen 7301 und Böschungsrassen mit Klee JH 31, einzusäen.
Das Grünland der Gräben ist auf insgesamt 5m Breite durch abschnittsweise, rotierende Herbstmahd alle 3-4Jahre, sowie nach Bedarf für anfallende Unterhaltungsarbeiten, vor Verbuschung zu schützen. Anfallendes Mäh- und Schnittgut sind zu entfernen, Düngemaßnahmen sind zu unterlassen.
An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Gebüschgruppen anzulegen. Dabei sind jeweils auf 20m Länge 3reihige Heckenfragmente aus insgesamt je 60 Sträuchern versetzt auf Lücke im Abstand von 1,5m zu pflanzen. Zu verwendende Arten: Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Coryllus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).
- A 5 Löschwasserteiche
Die Teiche dienen der Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen und der Außengebietsentwässerung. Sie werden als mit Ton abgedichtete Erdbecken angelegt. Einsatz und Pflege wie A2.
Notwendige Zaunanlagen zur Sicherung des Geländes sind durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern einzubinden. Im nördlichen Becken ist die angrenzende Bepflanzung nach A1 ausreichend.
Der Löschwasserteich innerhalb der G-Flächen ist bis auf die Flächen, die zu seiner Pflege notwendig sind und offen gehalten werden müssen, durch die Pflanzung von Sträuchern der Pflanzliste 3 einzugrünen. Bei beengten Platzverhältnissen können an der Umzäunung auch Kletterpflanzen der Liste 4 eingesetzt werden.
- A 6 Bepflanzung Randstreifen zur K 36
In der Allee aus großkronigen Laubbäumen sind die Pflanzen in einem Abstand von 10m zur Verkehrsfläche zu setzen. Insgesamt sind auf etwa 480m Länge 25 Winterlinden (*Tilia cordata*) zu pflanzen. Zur Verankerung und Stützung ist in den ersten 5 Standjahren ein Dreibock vorzusehen.
Der Streifen zwischen der Verkehrsfläche und den Bäumen ist durch sporadische Herbstmahd offen zu halten.
Der Streifen zwischen Stamm und G-Gebietsgrenze ist zur Eingrünung und als Sichtschutz auf den im Plan dargestellten Abschnitten mit mehrreihigen Hecken zu bepflanzen, Pflanzabstand 1,5m, ca. 970 Pflanzen, Auswahl aus Pflanzliste 3.
- A 7 Baumhecke
Im Inneren der Hecken auf 6m Breite sind Heister der Laubbäume 2. Ordnung der Pflanzenliste 2 (außer Schwarzerle) im Abstand 2x2 m zu pflanzen, insgesamt 750 Stück.
Auf den restlichen, 2m breiten Randstreifen sind Dornsträucher (Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kriechende Rose (*Rosa arvensis*), Buschrose (*Rosa corymbifera*), Hundsrose (*Rosa canina*), Weinrose (*Rosa rubiginosa*)) versetzt im Abstand von 1,5m als Saum zu pflanzen, insgesamt 900 Stück.
Die Flächen sind gegen Wildverbiss zu schützen.
- A 8 Allee
Entlang des bestehenden Wirtschaftswegs ist beiderseits, im Westabschnitt entlang des Waldrands einreihig, auf ca. 500 m Länge eine Allee aus 55 Stück Spitzahorn (*Acer platanoides*) im Abstand von 15m zu pflanzen, die Bäume sind in den ersten 5 Jahren durch Dreiböcke zu sichern. Der 5m breite Saumstreifen ist durch Herbstmahd offen zu halten.
- A 9 Dornhecken
Zur Aufwertung des Offenlands und zur Eingrünung der G-Flächen sind Dornhecken aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kriechender Rose (*Rosa*

arvensis), Hundsrose (*Rosa canina*), Buschrose (*Rosa corymbifera*), Weinrose (*Rosa rubiginosa*) zu pflanzen, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, insgesamt 670 Stück.

Im Abstand von ca. 5 m sind im Inneren Heister der Pflanzenliste 2 (ausgenommen Schwarzerle) zwischen die Sträucher zu setzen, insgesamt 60 Stück.

A 10 Feldgehölz

In der Südwestecke der G-Flächen ist ein Feldgehölz mit einem etwa 130 m langen und 10 m breiten, entlang des Wirtschaftswegs 40m langen und 5m, breiten Sträuchermantel aus je 80 Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), mit Abstand 1,5m zu pflanzen.

Im Inneren sind im Abstand 2x2 m Laubbäume 2. Ordnung (Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) zu pflanzen, insgesamt 375 Stück.

Die Fläche ist gegen Wildverbiss zu zäunen und zur Verhinderung behindernder Grasvegetation und Mäusefraß vor der Bepflanzung erforderlichenfalls umzubrechen.

A 11 Einzelbäume

Entlang der Westgrenze sind entlang des unbefestigten Wirtschaftswegs nach den Vorgaben des B-Plans 2 Traubeneichen (*Quercus petraea*) und 3 Winterlinden (*Tilia cordata*) zu setzen, Sortierung und Schutz wie Alleebäume.

A 12 Säume

Entlang der Graswege im Offenland sind 2m breite, ungenutzte Säume zu belassen, auf denen nur durch Herbstmahd eine potentielle Verbuschung zu verhindern ist.

A 13 Extensive Grünlandnutzung

Die bisher intensiv genutzten Grünlandparzellen sind durch eine Nutzung nach den Vorgaben der Variante 2 des Förderprogramms Umweltschonende Landwirtschaft (FUL) zu extensivieren. Die Ackerflächen sind mit einer kräuter- und artenreichen Grünlandmischung, z. B. Juliwa-HESA-Mischung B 811 „Biotopflächen Variante 1, artenreiches Extensivgrünland, Grundmischung“ einzusäen.

A 14 Waldumbau

Die sehr lückig stehenden Fichten sind mit etwa 280 Heistern von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Buche (*Fagus sylvatica*) zu ergänzen. Im Laufe der weiteren Pflege ist das Laubholz zu fördern und der Bestand in einen naturnahen Mischwald umzubauen. Die Fläche ist zusammen mit A 15 sachgerecht gegen Wildverbiss zu zäunen.

A 15 Aufforstung

Auf der ehemaligen Extensivweide ist eine zonierte Aufforstung mit Saum und gestuftem Waldmantel anzulegen.

Entlang des neu anzulegenden Wirtschaftswegs ist ein 5m breiter, nur sporadisch zur Offenhaltung zu mähender Saum zu belassen.

Daran anschließend ist auf 10m Breite eine 4-reihige Hecke aus Sträuchern der Pflanzenliste 3 anzulegen, Pflanzabstände 1,5 x 1,5 m, ca. 750 Stück.

Im westlich anschließenden, 15m breiten Gehölzmantel sind folgende Laubbäume 2. Ordnung im Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), ca. 1150 Stück.

Im Schlusswaldbestand sind Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Winterlinde (*Tilia cordata*) in Gruppen, Pflanzabstand ca. 1,5 m zu pflanzen, ca. 4450 Stück.

Wildschutz s. A 14, Umbruch s. A 10.

Externe Ersatzaufforstung und Ausgleichsmaßnahme im Geltungsbereich II:

A 16 Anlage zonierter Waldrand

Entlang der Wiese ist ein 10m breiter Gebüschaum aus Sträuchern der Pflanzenliste 3 anzulegen, Abstand 1x1 m. Dornsträucher sind am Westrand zu pflanzen, ca. 5200 Stück.

Der restliche Streifen von 15m Breite ist mit Gehölzen 2. Ordnung im Abstand 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen, von Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) insgesamt ca. 3200 Stück.

Wildschutz und Umbruch s. A 10.

Pflanzenlisten s. Umweltbericht

Zuordnungsfestsetzung

Zuordnung der Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die als Ausgleich bzw. Ersatz für die zu erwartenden Eingriffe im Plangebiet vorgesehen sind

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen:

Zum Anhalt an die Verteilung der Kosten wird die Eingriffserheblichkeit der einzelnen Verursacher zugrunde gelegt:

100% Versiegelung = 88.082 m²

9,86 % Versiegelung = 8.685 m² durch öffentliche Eingriffsverursacher

90,14 % Versiegelung = 79.397 m² durch private Eingriffsverursacher

Die im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind vom Vorhabenträger durchzuführen (§ 135a Abs. 1 BauGB) und nach den Maßgaben des Baugesetzbuches auf die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, umzulegen.

Den zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb der Gewerbeflächen des Bebauungsplanes werden folgende Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

Maßnahmen A 3 bis A 15 (gesamt 98.660 m² , 93.513,85 €)

Den zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der öffentlichen Erschließungsplanung des Bebauungsplanes werden folgende Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

Maßnahme A 1 und A 2 (gesamt 8.380 m² , 11.050,- €)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Text, Zeichnung, Farbe und Schrift mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeinderäte Oberroßbach und Hof und dem Willen der Rechtsetzungsberechtigten übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches (BauGB) – in der derzeit gültigen Fassung – beachtet werden.

Oberroßbach/Hof, den2006

.....
-Ortsbürgermeister Gem. Oberroßbach-

.....
-Ortsbürgermeister Gem. Hof-

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Niederfeld“ ist nach § 10 BauGB am mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Oberroßbach/Hof, den2006

.....
-Ortsbürgermeister Gem. Oberroßbach-

.....
-Ortsbürgermeister Gem. Hof-